

## **Fachschaftsrahmenordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz**

(in der Fassung vom 8. Februar 2016 und der Änderung vom 24. Februar 2016)

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Gründung und Auflösung von Studienfachschaften	2
§ 1 Mitgliedschaft in der Studienfachschaft	2
§ 2 Gründung von Studienfachschaften	2
2 Studienfachschaftssitzung	3
§ 3 Beschlüsse und Vollzug von Beschlüssen	3
§ 4 Sitzungen	3
§ 5 Geschäftsordnung	3
§ 6 Protokollführung	4
§ 7 GremienvertreterInnen	4
3 Arbeitskreis Lehramt	4
§ 8 Grundsätze	4
§ 9 VertreterIn für die FSK	4
4 SchatzmeisterIn und StudienfachschaftssprecherIn einer Studienfachschaft und des Arbeitskreises Lehramt	5
§ 10 SchatzmeisterIn	5
§ 11 StudienfachschaftssprecherIn	5
5 Änderung und Inkrafttreten	6
§ 12 Änderung	6
§ 13 Inkrafttreten	6
<u>Anhänge</u>	
A. Rahmengeschäftsordnung für die Studienfachschaftssitzungen	7
§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht	7
§ 2 Sitzungsleitung	7
§ 3 Protokollführung	7
§ 4 Tagesordnung	8
§ 5 Geschäftsordnungsanträge	8
§ 6 Inkrafttreten	8
B. Existierende Studienfachschaften	9

# 1 Gründung und Auflösung von Studienfachschaften

## § 1 Mitgliedschaft in der Studienfachschaft

- (1) Entsprechend den Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (im Folgenden VS genannt) bilden alle immatrikulierten Studierenden und DoktorandInnen (im Folgenden Studierende genannt) die Studienfachschaft ihres Fachbereichs. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich Studierende verschiedener Studienfächer zu einer Studienfachschaft zusammenschließen. Näheres regelt § 2.
- (2) JedeR Studierende gehört genau einer Studienfachschaft an.
- (3) Lehramtsstudierende und Studierende, die mehr als ein Fach studieren, gehören der Studienfachschaft ihres auf der Immatrikulationsbescheinigung an erster Stelle aufgeführten Hauptfaches an. Sie können in die Studienfachschaft eines anderen ihrer Hauptfächer wechseln, in dem sie dies der Studentischen Abteilung der Universität Konstanz melden. Sie verlieren damit die Zugehörigkeit zu ihrer vorherigen Studienfachschaft.

## § 2 Gründung von Studienfachschaften

- (1) Studienfachschaften können abweichend vom Grundsatz in § 1 Absatz 1 Satz 1 existieren. Sollten die Studierenden eines (Teil-)Studiengangs oder mehrerer (Teil-) Studiengänge eine neue Studienfachschaft bilden wollen, so können sie eine Vollversammlung der Mitglieder der beteiligten Studienfächer einberufen. Diese kann dann einen Antrag auf Gründung einer Studienfachschaft bei der FSK stellen.
- (2) Die Einladung zu dieser Vollversammlung muss durch jeweils mindestens ein Mitglied aller beteiligten Studienfächer und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die Einladung ist öffentlich auszuhängen und richtet sich auch an die FSK-Koordination.
- (3) Der Antrag auf Bildung einer Studienfachschaft muss durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschlossen werden.
- (4) Nimmt die FSK den Antrag an, so entsteht eine neue Studienfachschaft und alle Studierenden der entsprechenden Studienfächer hören auf Mitglieder ihrer alten Studienfachschaft zu sein und werden Mitglieder der neu gegründeten Studienfachschaft.
- (5) Eine solche Gründung einer Studienfachschaft ist ausgeschlossen, falls eines der Studienfächer nur im Nebenfach studierbar ist.
- (6) Falls ein neuer Studiengang entsteht, deren Studierenden nicht zu einer Studienfachschaft gehören, dann beschließt die FSK, ob diese Studierenden eine neue Studienfachschaft gründen, oder ob sie sich einer existierenden Studienfachschaft anschließen.
- (7) Im Falle der Gründung einer neuen Studienfachschaft teilt die FSK-Koordination dies der Studentischen Abteilung der Universität Konstanz unter Angabe der betroffenen (Teil-) Studiengänge mit.

## **2 Studienfachschaftssitzung**

### **§ 3 Beschlüsse und Vollzug von Beschlüssen**

- (1) Eine Studienfachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Studienfachschaftssitzung trifft alle Entscheidungen, die ausschließlich die jeweilige Studienfachschaft betreffen. Sie kann laufende Geschäfte an Kollektive, die in ihrer Geschäftsordnung festgelegt sind, übertragen.
- (3) Die Studienfachschaftssitzung kann für den Vollzug eines jeden Beschlusses ein Kollektiv wählen. Jedes Kollektiv ist der Studienfachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.
- (4) Alle Personen, die Beschlüsse der Studienfachschaftssitzung vollziehen, haben gegenüber der Studienfachschaft einen Aufwendungsersatzanspruch für Verbindlichkeiten, denen sie in Folge des Vollzugs ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für SchatzmeisterIn und StudienfachschaftssprecherIn. Alle entsprechenden Verbindlichkeiten sind zu belegen.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Studienfachschaften tagen in der Regel studierendenschaftsintern, sowie für die Angestellten der Studierendenschaft öffentlich. Betrifft ein Tagesordnungspunkt persönliche Angelegenheiten, ausgenommen Wahlen, Besetzungsvorschläge und Delegation, so wird er in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Studienfachschaftssitzung kann durch Beschluss Gästen, die keine Mitglieder der Studierendenschaft sind, die Teilnahme oder Rederecht gewähren.
- (2) Entsprechend der Organisationssatzung der VS tagt jede Studienfachschaftssitzung in der Vorlesungszeit mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Jede Studienfachschaftssitzung sollte in der Vorlesungszeit regelmäßig jede Woche tagen, wobei der Raum, der Wochentag und die Uhrzeit entweder in der Geschäftsordnung oder in der ersten Sitzung im Semester festgelegt werden. In diesem Fall sind Ort, Wochentag und Uhrzeit öffentlich auszuhängen.
- (4) Wochentag, Raum und Uhrzeit der Sitzung können im Semester durch die Studienfachschaftssitzung geändert werden.
- (5) Zu allen Sitzungen lädt die/der StudienfachschaftssprecherIn unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Tage vor der Sitzung und ist öffentlich auszuhängen. Die/der StudienfachschaftssprecherIn kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen, sie/er muss zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wenn mindestens 4 Mitglieder der Studienfachschaftssitzung es verlangen.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Als Geschäftsordnung für eine Studienfachschaftssitzung gelten die Regelungen in Anhang A, es sei denn, die Studienfachschaftssitzung hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben.

## **§ 6 Protokollführung**

- (1) Jede Studienfachschaftssitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll wird, ausgenommen der Teile, die § 4 Abs. 1 Satz 2 betreffen, nach der Sitzung mindestens eine Woche lang öffentlich ausgehängt.
- (2) Jedes Protokoll ist mit Datum und Aktenzeichen zu versehen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen sind mindestens zehn Jahre lang in Papier- oder elektronischer Form aufzubewahren. Die Kapazitäten für die Aufbewahrung stellt, sofern nötig, der AStA zur Verfügung.

## **§ 7 GremienvertreterInnen**

- (1) Die studentischen VertreterInnen in den Studienkommissionen und im Fachbereichsrat eines Faches sollen der Studienfachschaftssitzung, der sie angehören, Auskunft geben.
- (2) Eine Studienfachschaftssitzung kann den jeweiligen studentischen VertreterInnen in Fachbereichsrat und Studienkommission Empfehlungen aussprechen, denen die VertreterInnen folgen sollten.

## **3 Arbeitskreis Lehramt**

### **§ 8 Grundsätze**

- (1) Die Lehramtsstudierenden haben keine gemeinsame Studienfachschaft, sie gehören den jeweiligen Studienfachschaften ihrer Fächer an. Deshalb werden die Interessen der Lehramtsstudierenden durch den Arbeitskreis Lehramt vertreten.
- (2) Der Arbeitskreis hat als Organ eine Vollversammlung aller Lehramtsstudierenden, die den Studienfachschaftssitzungen der Studienfachschaften entspricht. Sie heißt Lehramtsfachschaftssitzung.
- (3) Für die Lehramtsfachschaftssitzung gelten die Regelungen der §§ 3 bis 6 entsprechend.

### **§ 9 VertreterIn für die FSK**

Der Arbeitskreis entsendet eineN beratendeN VertreterIn in die FSK. DieseR wird von der Lehramtsfachschaftssitzung zu Beginn eines jeden Wintersemesters oder auf Antrag eines Mitgliedes der Lehramtsfachschaftssitzung gewählt.

## **4 SchatzmeisterIn und StudienfachschaftssprecherIn einer Studienfachschaft und des Arbeitskreises Lehramt**

### **§ 10 SchatzmeisterIn**

- (1) Jede Studienfachschaft und der Arbeitskreis Lehramt besitzen jeweils mindestens eineN SchatzmeisterIn. Sie/er wird vom zugehörigen Studienfachschaftswahlgremium mit absoluter Mehrheit gewählt. Wählbar ist jedeR Studierende. Falls diese Positionen durch das Studienfachschaftswahlgremium nicht besetzt wird, so wählt die FSK auf Vorschlag der betreffenden Studienfachschaftssitzung eine/einen Studierenden zur/zum SchatzmeisterIn. Die/der SchatzmeisterIn des Arbeitskreises Lehramt wird durch die FSK auf Vorschlag der Lehramtsfachschaftssitzung gewählt.
- (2) Eine Person kann gleichzeitig SchatzmeisterIn von mehreren Studienfachschaften sein.
- (3) Die Studienfachschaftssitzung kann mit einer 2/3-Mehrheit das Studienfachschaftswahlgremium ihrer Studienfachschaft anweisen die/den SchatzmeisterIn neu zu wählen.
- (4) Die/der SchatzmeisterIn ist für die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
- (5) Sie/er ist der Studienfachschaftssitzung rechenschaftspflichtig und tätigt Geschäfte nur aufgrund von Beschlüssen der Studienfachschaftssitzung.

### **§ 11 StudienfachschaftssprecherIn**

- (1) Das Studienfachschaftswahlgremium einer jeden Studienfachschaft wählt mit absoluter Mehrheit eineN StudienfachschaftssprecherIn. Wählbar sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Falls diese Position durch das Studienfachschaftswahlgremium nicht besetzt wird, so wählt die FSK auf Vorschlag der betreffenden Studienfachschaftssitzung eine Person aus der betreffenden Studienfachschaft zur/zum StudienfachschaftssprecherIn. Die/der StudienfachschaftssprecherIn des Arbeitskreises Lehramt wird durch die FSK auf Vorschlag der Lehramtsfachschaftssitzung gewählt.
- (2) Die/der StudienfachschaftssprecherIn und die/der SchatzmeisterIn einer jeweiligen Studienfachschaft sind zwei verschiedene Personen.
- (3) StellvertreterIn der/des StudienfachschaftssprecherIn einer jeweiligen Studienfachschaft und die/der SchatzmeisterIn können dieselbe Person sein.
- (4) Die Studienfachschaftssitzung kann mit einer 2/3-Mehrheit das Studienfachschaftswahlgremium ihrer Studienfachschaft anweisen die/den StudienfachschaftssprecherIn neu zu wählen.
- (5) Die/der StudienfachschaftssprecherIn nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden der Studierendenschaft gemäß § 32 ausschließlichen in Angelegenheiten seiner Studienfachschaft wahr. An die Stelle des LEO tritt die Studienfachschaftssitzung. Im Rahmen der Leitung der Geschäftsführung der Studi-

enfachschaft übt er das Zeichnungsrecht nur aufgrund von Beschlüssen der Studienfachschafftssitzung aus.

- (6) Eine Studienfachschafft kann mehr als eineN StudienfachschafftssprecherIn haben, wenn die Studienfachschafftssitzung dies beschließt. Sie beschließt in diesem Fall, wie viele StudienfachschafftssprecherInnen es geben sollen und weist das Studienfachschafftswahlgremium an, eine entsprechende Anzahl zu wählen. Für alle StudienfachschafftssprecherInnen gelten dann die obigen Bestimmungen.

## **5 Änderung und Inkrafttreten**

### **§ 12 Änderung**

Diese Fachschafftsrahmenordnung ist Teil der Organisationssatzung der VS. Änderungen der Fachschafftsrahmenordnung sind entsprechend mit einer 2/3-Mehrheit des LEO, auf Vorschlag der FSK oder durch Urabstimmung möglich.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

### Anhänge

#### **Anmerkungen:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2016 vom 8. Februar 2016 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/2016 der Universität Konstanz vom 24. Februar 2016 veröffentlicht.

## **A. Rahmengeschäftsordnung für die Studienfachschaftssitzungen**

### **§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht**

- (1) Mitglieder der Studienfachschaftssitzung sind alle Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft. Teilnahme- und Rederecht an Studienfachschaftssitzungen haben alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (VS).
- (2) Personen, die nicht Mitglied der VS sind, muss Teilnahme- und Rederecht erst durch die Studienfachschaftssitzung gewährt werden.
- (3) Im Folgenden werden die Mitglieder der Studienfachschaftssitzung nur noch als Mitglieder bezeichnet.

### **§ 2 Sitzungsleitung**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Falls genau eine Person die Sitzungsleitung übernehmen möchte und niemand widerspricht, so übernimmt diese Person die Sitzungsleitung.
- (2) Falls es mehrere Bewerber gibt oder Einspruch vorliegt, so wird die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Protokollführung**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt die Sitzungsleitung ein anwesendes Mitglied als Protokollführung. Falls ein anwesendes Mitglied dagegen Einspruch erhebt, wird die Protokollführung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wobei alle anwesenden Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, wählbar sind.
- (2) Sitzungsleitung und Protokollführung sind zwei verschiedene Personen.
- (3) Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll von der Protokollführung angefertigt, es wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- (4) Das Protokoll kann nachträglich innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung durch Beschluss der Studienfachschaftssitzung geändert werden.
- (5) Jedes Protokoll wird unmittelbar nach Unterzeichnung für mindestens eine Woche öffentlich ausgehängt. Ein geändertes Protokoll muss erneut ausgehängt werden. Für das Aushängen ist die Protokollführung zuständig.
- (6) Betreffen Teile des Protokolls persönliche Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 2, so sind diese Teile nur Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Falls Teile des Protokolls nur für Mitglieder einsehbar sind, so kann jedes Mitglied die Einsicht bei der Sitzungsleitung oder der Protokollführung verlangen. Sitzungsleitung und Protokollführung müssen diesem Verlangen stattgeben.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Nach Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung wird die Tagesordnung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann jederzeit per Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

#### **§ 5 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge (im Folgenden: GO-Anträge) werden durch Heben beider Hände angezeigt.
- (2) Nur Mitglieder haben das Recht GO-Anträge zu stellen.
- (3) In GO-Anträgen darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) GO-Anträge müssen sofort behandelt werden.
- (5) Es kann inhaltliche oder formale Gegenrede erfolgen. Ist dies nicht der Fall, gilt der GO- Antrag als angenommen. Andernfalls wird darüber abgestimmt.
- (6) Mögliche GO-Anträge sind:
  - Schließung der Rednerliste
  - Schluss der Debatte
  - Begrenzung der Redezeit
  - Vertagung eines Antrages
  - Nichtberatung eines Antrages
  - Änderung der Tagesordnung
  - Neubesetzung der Sitzungsleitung
  - Zuckerzufuhr für alle Anwesenden
  - Geheime Abstimmung
  - Namentliche Abstimmung

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rahmengeschäftsordnung tritt mit Beschluss der Fachschaftsrahmenordnung in Kraft.



## B. Existierende Studienfachschaften

Dieser Anhang erfasst alle existierenden Studienfachschaften und listet die zugehörigen Studienfächer auf. Dieser Anhang wird von Amts wegen berichtigt, falls neue Studienfächer entstehen oder bestehende Studienfächer aufgelöst werden oder falls neue Studienfachschaften entstehen oder sich bestehende Studienfachschaften auflösen.

In der folgenden Tabelle sind alle existierenden Studienfachschaften aufgelistet. Es wird auch ausgewiesen, welche Studienfächer sie umfassen. Die Nummern, die in der entsprechenden Spalte stehen, kodieren die Studienfächer entsprechend Tabelle 1.

Name der Studienfachschaft	Zugehörige(r) Fachbereich(e)	Zugehörige Studienfächer
Mathematik	Mathematik und Statistik	7
Informatik	Informatik und Informationswissenschaft	3, 4
Physik	Physik	6, 9
Fächer im chemischen Kontext	Chemie	2, 5, 8
Biologie	Biologie	1
Psychologie	Psychologie	10
Philosophie	Philosophie	28, 29
Geschichte	Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung	19, 44
Soziologie	Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung	17, 18, 33
Sportwissenschaft	Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung	20, 36
Literatur und Linguistik	Literaturwissenschaft mit Kunst- und Medienwissenschaft und Sprachwissenschaft	11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Jura	Rechtswissenschaft	53, 54
Wirtschaft	Wirtschaftswissenschaften	45, 48, 55, 58, 59
Mathematische Finanzökonomie	Wirtschaftswissenschaften	47
Politik und Verwaltung	Politik- und Verwaltungswissenschaft	

Tabelle 1: Liste der Studienfächer der Universität Konstanz; Studienfächer, die nur im Nebenfach (NF) studierbar sind, werden für die Bildung von Studienfachschaften nicht berücksichtigt.

<b>Nummer</b>	<b>Studiengang</b>
	<b>Sektion 1</b>
1	Biologie
2	Chemie
3	Informatik
4	Information Engineering
5	Life Science
6	Master Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)
7	Mathematik
8	Nanoscience
9	Physik
10	Psychologie
	<b>Sektion 2</b>
11	Britisch and American Studies
12	Deutsch
13	Deutsche Literatur
14	Englisch
15	Französisch
16	Französische Studien
17	Frühe Kindheit
18	Gender Studies (nur im NF studierbar)
19	Geschichte
20	International Sport Studies
21	Italienisch
22	Italienische Studien
23	Kulturelle Grundlagen Europas
24	Kulturwissenschaft der Antike
25	Latein
26	Literatur-Kunst-Medien
27	Osteuropa: Geschichte – Medien
28	Philosophie
29	Philosophie / Ethik
30	Romanische Literaturen
31	Russisch
32	Slawistik – Literaturwissenschaft
33	Soziologie
34	Spanisch
35	Spanische Studien
36	Sportwissenschaft / Sport
37	Sprachwissenschaft
38	Allgemeine Sprachwissenschaft
39	Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt
40	Sprachwissenschaft mit germanischem Schwerpunkt
41	Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt
42	Slawistische Sprachwissenschaft
43	Speech and Language Processing
44	Transkulturelle Geschichte und Anthropologie
	<b>Sektion 3</b>
45	Economics
46	European Master in Government
47	Mathematische Finanzökonomie

48	Political Economy
49	Politikwissenschaft (nur im NF studierbar)
50	Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft
51	Politik- u. Verwaltungswissenschaft
52	Public Administration and European Governance
53	Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht
54	Rechtswissenschaft
55	Social Science Data Analysis
56	Statistik (nur im NF studierbar)
57	Verwaltungswissenschaft (nur im NF studierbar)
58	Wirtschaftswissenschaften
59	Wirtschaftspädagogik